

Gefährdungsbeurteilung nach dem Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – MuSchG)

TEIL I: Fragenkatalog zur anlassunabhängigen Gefährdungsbeurteilung für jede Tätigkeit

Im vorliegenden Fragenkatalog zur Gefährdungsbeurteilung sind die angeführten Gefährdungen nicht vollumfänglich dargestellt und deshalb nur beispielhaft benannt. Die möglichen Gefährdungen müssen in jedem Fall vom Arbeitgeber (s. § 2 Abs. 1 MuSchG) auf Vollständigkeit überprüft werden.

1 Arbeitsbedingungen, körperliche Belastungen und mechanische Einwirkungen, die zu unverantwortbaren Gefährdungen für schwangere Frauen führen können nach § 11 Abs. 5 MuSchG (insbesondere Fachbereich Sport)		Ja	Nein
1.1	Heben, Halten, Bewegen oder Befördern von Lasten von Hand <u>ohne</u> mechanische Hilfsmittel	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	dabei regelmäßig (mehr als 1-2 mal pro Stunde) mehr als 5 kg Gewicht	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
	dabei mehr als 10 kg Gewicht	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
1.2	Tätigkeiten, bei denen mechanische Hilfsmittel eingesetzt werden, wobei die körperliche Beanspruchung der Belastung nach 1.1 entspricht	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
1.3	Ständiges bewegungsarmes Stehen länger als 4 Stunden täglich	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
1.4	Häufiges (mehr als 5-6 mal pro Stunde) und erhebliches Strecken oder Beugen, dauerndes Hocken oder sich gebückt halten, sonstige Tätigkeiten mit Zwangshaltungen	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
1.5	Einsatz auf Beförderungsmitteln (wenn dies für die schwangere Frau oder ihr Kind eine unverantwortbare Gefährdung darstellt)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
1.6	Unfallgefahr, insbesondere durch Ausgleiten, Fallen oder Stürzen (z.B. Tätigkeit auf Leitern, Stufentritt o.ä.)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Unfallgefahr, insbesondere wenn Tötlichkeiten zu befürchten sind, die für die schwangere Frau oder ihr Kind eine unverantwortbare Gefährdung darstellen (z.B. beim Umgang mit potentiell aggressiven oder verwirrten Personen)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.7	Tragen von persönlich notwendiger Schutzausrüstung, wenn dies eine Belastung darstellt (z.B. Atemwiderstand bei FFP3 Maske)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
1.8	Erhöhung des Drucks im Bauchraum, insbesondere durch Tätigkeiten mit hoher Fußbeanspruchung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Unzulässige Tätigkeiten und Arbeitsbedingungen für schwangere Frauen (§ 11 MuSchG) / für stillende Frauen (§ 12 MuSchG)		Ja	Nein
2 Tätigkeiten mit Gefahrstoffen oder in Arbeitsbereichen, in denen Gefahrstoffe verwendet werden (Fachbereich Chemie, Biologie, Naturwissenschaft und Technik, Kunst)			
2.1 schwangere Frauen (§ 11 Abs. 1 MuSchG)			
		Ja	Nein
2.1.1	Tätigkeiten in Arbeitsbereichen, in denen mit Gefahrstoffen umgegangen/gearbeitet wird, insbesondere dann, wenn sie in einem Maß den Gefahrstoffen ausgesetzt ist oder sein kann, dass dies für eine schwangere Frau oder ihr Kind eine unverantwortbare Gefährdung darstellt (§ 11 Abs. 1 MuSchG).		<input type="checkbox"/>

	Informationen und Hinweise über die Einstufung der verwendeten Gefahrstoffe und die einzuhaltenden Grenzwerte sind in den Sicherheitsdatenblättern enthalten. Achtung , auch von Stoffen, die nicht als Gefahrstoffe eingestuft sind, z.B. Kosmetika oder Medikamente, können bei der Anwendung Gefährdungen für Beschäftigte ausgehen.		
a)	Die Frau führt selbst Tätigkeiten mit diesen Gefahrstoffen aus	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
b)	Andere Personen arbeiten im selben Arbeitsbereich / am Nachbararbeitsplatz mit diesen Gefahrstoffen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
c)	Es besteht Hautkontakt bei hautresorptiven Gefahrstoffen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
d)	Es gibt keine Nachweise (z.B. durch Messung), dass die AGW-Werte für die verwendeten Gefahrstoffe eingehalten sind	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.1.2	Werden Gefahrstoffe eingesetzt/verwendet, die nach den Kriterien des Anhangs I zur CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinie 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1) zu bewerten sind:		<input type="checkbox"/>
a)	als reproduktionstoxisch nach der Kategorie 1A, 1B oder 2 oder nach der Zusatzkategorie für Wirkungen auf oder über die Laktation (H 360, H 361, H 362)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
b)	als keimzellmutagen nach der Kategorie 1A oder 1B (H 340)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
c)	als karzinogen nach der Kategorie 1A oder 1B (H 350, H 350i)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
d)	als spezifisch zielorgantoxisch nach einmaliger Exposition nach der Kategorie 1 (H 370)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
e)	als akut toxisch nach der Kategorie 1, 2 (H 300, H 310, H 330) oder 3 (H 301, H 311, H 331)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.1.3	Blei und Bleiderivate, soweit die Gefahr besteht, dass diese Stoffe vom menschlichen Körper aufgenommen werden	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.1.4	Gefahrstoffe, die als Stoffe ausgewiesen sind, die auch bei Einhaltung der arbeitsplatzbezogenen Vorgaben möglicherweise zu einer Fruchtschädigung führen können (Gefahrstoffe, die in der TRGS 900 die Bemerkung „Z“ haben oder die in der MAK- und BAT-Werte-Liste der Deutschen Forschungsgemeinschaft DFG in der Schwangerschaftsgruppe B eingestuft sind)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

2.2 stillende Frauen (§ 12 Abs. 1 MuSchG)			
	Tätigkeiten in Arbeitsbereichen, in denen mit Gefahrstoffen gearbeitet/umgegangen wird, insbesondere dann, wenn sie in einem Maß den Gefahrstoffen ausgesetzt ist oder sein kann, dass dies für eine stillende Frau oder für ihr Kind eine unverantwortbare Gefährdung darstellt:		<input type="checkbox"/>
a)	Mit Gefahrstoffen, die nach den Kriterien des Anhangs I zur Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als reproduktionstoxisch nach der Zusatzkategorie für Wirkungen auf oder über die Laktation zu bewerten sind	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
b)	Mit Blei und Bleiderivaten, soweit die Gefahr besteht, dass diese Stoffe vom menschlichen Körper aufgenommen werden	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

3 Umgang mit Biostoffen oder Tätigkeiten in Arbeitsbereichen, in denen Kontakt zu Biostoffen besteht (Fachbereich Biologie, Naturwissenschaft und Technik)			
3.1 schwangere Frauen (§ 11 Abs. 2 MuSchG) / stillende Frauen (§ 12 Abs. 2 MuSchG)			
		Ja	Nein
	Tätigkeiten in Arbeitsbereichen, in denen die Frau Kontakt zu Biostoffen der Risikogruppe 2, 3 oder 4 (im Sinne von § 3 Abs. 1 BioStoffV) hat, insbesondere dann, wenn sie in einem Maß den Biostoffen ausgesetzt ist oder sein kann, dass diese für die schwangere oder stillende Frau oder ihr Kind eine unverantwortbare Gefährdung darstellt		<input checked="" type="checkbox"/>
a)	Kontakt zu Blut, Körpersekreten oder damit verunreinigtem Untersuchungsgut, Wäsche, Verbandsmaterial	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
b)	Assistenz bei Operationen, Punktionen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
c)	Durchführung von Injektionen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
d)	Verwendung von Lanzetten	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Anmerkung: Persönliche Schutzausrüstung verhindert nicht Verletzungen durch stechende/schneidende Instrumente			
e)	Exposition gegenüber Erregern (z.B. Viren, Bakterien, Pilze), bei denen Erkrankung und/oder Therapie gefährlich für die schwangere oder stillende Frau und/oder ihr Kind ist, z. B. Borrelia burgdorferi, Coxiella burnetii, Coxsackie-Virus, Cytomegalie-Virus, Hepatitis B-Virus, Hepatitis C-Virus, Human Immunodeficiency-Virus [HIV], Listeria monocytogenes, Masern-Virus, Mumps-Virus, Parvovirus B 19 [Ringelröteln], Röteln-Virus, Toxoplasma gondii, Varicella-Zoster-Virus [Windpocken])	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
f)	Werden Tätigkeiten in Bereichen mit erhöhtem Infektionsrisiko durchgeführt z.B. Pflege und Behandlung von Menschen oder Tieren, Kinder- oder Jugendbetreuung, Landwirtschaft, Abwasser- und Abfallbehandlung, etc.	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
g)	Überprüfung des Immunstatus ist ggf. erforderlich	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Hinweis: Eine unverantwortbare Gefährdung kann hier ggf. ausgeschlossen sein, wenn die schwangere oder stillende Frau über einen ausreichenden Immunstatus verfügt. Die aktuelle Feststellung erfolgt üblicherweise über den Betriebsarzt, sie muss vom Arbeitgeber veranlasst werden. Zum Austausch der erforderlichen Informationen zwischen Arbeitgeber und Betriebsarzt wird die Anlage zur Gefährdungsbeurteilung beim beruflichen Umgang mit Kindern und Jugendlichen empfohlen.			

4 physikalische Einwirkungen (Fachbereich Physik, Naturwissenschaft und Technik)			
4.1 schwangere Frauen (§ 11 Abs. 3 MuSchG)			
		Ja	Nein
4.1.1	Ionisierende Strahlung, wenn Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	- Tätigkeit im Kontrollbereich	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	- sonstige Tätigkeiten	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

4.1.2	Nicht ionisierende Strahlung, wenn Ja	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
	- Kernspintomographie	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
	- sonstige extreme elektromagnetische Felder	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
4.1.3	Erschütterungen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
4.1.4	Vibrationen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
4.1.5	Lärm mit einem Beurteilungspegel $L_{EX, 8h} > 80$ dB (A) (ggf. Messung veranlassen)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
	impulshaltige Geräusche / Lärmspitzen (Anstieg > 40 dB(A) in 0,5 s)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
4.1.6	Hitze (größer 26° C)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
4.1.7	Kälte (unter 15° C länger als 1 Stunde pro Tag)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
4.1.8	Nässe (z.B. Fischverarbeitung, Salat- oder Gemüseverarbeitung)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
4.2	stillende Frauen, § 12 Abs. 3 MuSchG		
	Ionisierende Strahlung und nicht ionisierende Strahlungen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

5 Arbeitsbedingungen, belastende Arbeitsumgebung			
5.1 schwangere Frauen (§ 11 Abs. 4 MuSchG)			
		Ja	Nein
5.1.1	Tätigkeiten in Räumen mit einem Überdruck im Sinne von § 2 der Druckluftverordnung	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
5.1.2	Tätigkeiten in Räumen mit sauerstoffreduzierter Atmosphäre	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
5.1.3	Tätigkeiten im Bergbau unter Tage	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
5.2 stillende Frauen (§ 12 Abs. 4 MuSchG)			
5.2.1	Tätigkeiten in Räumen mit einem Überdruck im Sinne von § 2 der Druckluftverordnung	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
5.2.2	Tätigkeiten im Bergbau unter Tage	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

6 Arbeiten, die von schwangeren Frauen (§ 11 Abs. 6 MuSchG) oder stillenden Frauen (§ 12 Abs. 5 MuSchG) nicht ausgeführt werden dürfen			
		Ja	Nein
6.1	Akkordarbeit oder sonstige Arbeiten, bei denen durch ein gesteigertes Arbeitstempo ein höheres Entgelt erzielt werden kann	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
6.2	Fließarbeit	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
6.3	getaktete Arbeit mit vorgeschriebenem Arbeitstempo, wenn die Art der Arbeit oder das Arbeitstempo für die schwangere Frau oder für ihr Kind eine unverantwortbare Gefährdung darstellt	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

7 Gestaltung der Arbeitsbedingungen, unverantwortbare Gefährdungen (§ 9 MuSchG)			
		Ja	Nein
7.1	Es liegen unverantwortbare psychische Belastungen vor (§ 9 Abs. 1 MuSchG) Wurde die Wechselwirkung von Arbeitsbedingungen und Arbeitsumgebung in folgenden Punkten als relevant beurteilt?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
	a) Arbeitsorganisation: <i>z.B. fehlende Planbarkeit, Überstunden, Störungen, fehlende Kontrolle, Unplanbarkeit der Pausen und Arbeitszeit, unzureichender bzw. ungenügender Informationsfluss, Arbeitsdichte durch Personalmangel, Arbeiten unter Zeitdruck</i>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

b)	Arbeitsaufgabe: z.B. Kontakt mit Kunden oder Patienten, Überforderung, Unterforderung	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
c)	Soziale Beziehungen: z.B. geringe soziale Unterstützung, fehlende oder geringe Sozialkontakte	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
d)	Arbeitsumgebung: z.B. Hitze, Kälte	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
7.2	Unverantwortbare Gefährdung durch Alleinarbeit	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

8 Arbeitszeit, Beschäftigungsverbote für schwangere und stillende Frauen			
		Ja	Nein
8.1	Mehrarbeit (§ 4 Abs.1 MuSchG) - mehr als 8,5 Stunden täglich und/oder mehr als 90 Stunden in der Doppelwoche	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
	Für Frauen unter 18 Jahre: mehr als 8 Stunden täglich und/oder 80 Stunden in der Doppelwoche	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
	Kann die vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit im Monatsdurchschnitt überschritten werden, vor allem zu beachten bei vereinbarter Teilzeitarbeit? (§ 4 Abs. 1 Satz 4 MuSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
8.2	Arbeitszeit vor 6.00 Uhr	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
	Arbeitszeit nach 20.00 Uhr	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
	Nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit wird keine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens elf Stunden gewährt	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
8.3	Beschäftigung an Sonn- und Feiertagen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

Hinweis:

Sobald eine der o.g. Fragen/Sachverhalte mit „Ja“ beantwortet wurde, ist eine uneingeschränkte Beschäftigung einer schwangeren oder stillenden Frau mit diesen Tätigkeiten oder in diesem Arbeitsbereich ohne Änderungen bzw. ohne Schutzmaßnahmen (siehe unten B) bzw. C) nicht möglich.

Die Rangfolge der Schutzmaßnahmen gemäß § 13 Abs. 1 MuSchG ist dabei zu beachten.

In der Beurteilung der Arbeitsbedingungen sind gemäß §14 Abs. 1 Pkt. 1 MuSchG auch die zu ergreifenden Schutzmaßnahmen zu dokumentieren:

A) 1. Die Tätigkeit / der Arbeitsbereich ist für eine schwangere Frau grundsätzlich geeignet. Sie oder ihr Kind sind keinen unverantwortbaren Gefährdungen ausgesetzt.
Es sind keine weiteren Maßnahmen bei Bekanntgabe einer Schwangerschaft erforderlich.

Ja Nein

2. Die Tätigkeit / der Arbeitsbereich ist für eine stillende Frau grundsätzlich geeignet. Sie oder ihr Kind sind keinen unverantwortbaren Gefährdungen ausgesetzt.
Es sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich, wenn eine Frau bekannt gibt, dass sie stillt.

Ja Nein

B) 1. Die Tätigkeit / der Arbeitsbereich kann für eine schwangere Frau mit folgenden Schutzmaßnahmen / unter Änderung der folgenden Arbeitsbedingungen beibehalten werden:

Ja Nein

Für Tätigkeiten im Bereich der praktischen Ausbildung im Fach **Sport** ist darauf zu achten, dass die schwangere Frau keinen erhöhten mechanischen Belastungen ausgesetzt werden darf. Ausgeschlossen sind häufiges und erhebliches Strecken oder Beugen (vergl. 1.4) sowie Situationen mit erhöhtem Risiko durch Fallen, Stürzen, Zusammenstoßen, Druckeinwir-

kungen (z.B. Ballsportarten etc. (vergl. 1.6)) oder Situationen, bei denen es zu erhöhten Belastungen im Bauchraum kommen kann (z.B. Turnen etc. (vergl. 1.8)).

Für Tätigkeiten in den Fachbereichen **Biologie, Chemie, Naturwissenschaft und Technik sowie gegebenenfalls in Bildender Kunst** muss besonders der Umgang mit Gefahrstoffen eingeschränkt werden. Der Umgang mit Gefahrstoffen, die in der Stoffliste zur DGUV-Regel „Umgang mit Gefahrstoffen an Schulen“ mit „-w“ gekennzeichnet sind, ist verboten. Dabei muss nicht nur darauf geachtet werden, ob die Gefahrstoffe in den Räumen als Ausgangsstoffe verfügbar sind, sondern auch, ob sie bei einer chemischen Reaktion entstehen. Im Anhang finden sich dazu zwei Stofflisten:

- A) In den Sammlungen vorhandene, für Schwangere und Stillende verbotene Gefahrstoffe.
- B) Allgemeine Stoffliste mit Gefahrstoffen, die für Schwangere und Stillende verboten sind.

Im Fachbereich **Physik** muss auf Tätigkeiten mit ionisierender oder nichtionisierender Strahlung verzichtet werden.

2. Die Tätigkeit / der Arbeitsbereich kann für eine stillende Frau mit folgenden Schutzmaßnahmen / unter Änderung der folgenden Arbeitsbedingungen beibehalten werden:

s.o.

Ja Nein

- C) 1. Der Arbeitsbereich / die Tätigkeit ist für eine schwängere Frau grundsätzlich ungeeignet, da jede Tätigkeit mit einer unverantwortbaren Gefährdung für die schwangere Frau oder ihr Kind verbunden ist.

Ja Nein

Bei Bekanntgabe einer Schwangerschaft ist zu prüfen, ob ein anderer geeigneter Arbeitsplatz zur Umsetzung zur Verfügung steht. (siehe Teil II der Dokumentation).

2. Der Arbeitsbereich / die Tätigkeit ist für eine stillende Frau grundsätzlich ungeeignet, da jede Tätigkeit mit einer unverantwortbaren Gefährdung für die stillende Frau oder ihr Kind verbunden ist.

Ja Nein

Bei Bekanntgabe, dass eine Frau stillt, ist zu prüfen, ob ein anderer geeigneter Arbeitsplatz zur Umsetzung zur Verfügung steht. (siehe Teil II der Dokumentation).

Hinweise:

Über das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung und die im Falle einer Schwangerschaft zu ergreifenden Schutzmaßnahmen hat der Arbeitgeber gemäß § 14 Abs. 2 MuSchG alle bei ihm beschäftigten Personen gemäß § 14 Abs. 2 MuSchG zu informieren.

TEIL II: Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung und Dokumentation von konkreten Schutzmaßnahmen bei Mitteilung einer Frau über Schwangerschaft oder Stillen

Sobald eine Frau dem Arbeitgeber mitgeteilt hat, dass sie schwanger ist oder stillt, hat der Arbeitgeber **unverzüglich** die in der Gefährdungsbeurteilung nach § 10 Absatz 1 MuSchG festgelegten Schutzmaßnahmen durchzuführen und die Schwangere darüber zu informieren.

Außerdem hat der Arbeitgeber der schwangeren oder stillenden Frau ein Gespräch über weitere Anpassungen ihrer Arbeitsbedingungen anzubieten.

Name der schwangeren/stillenden Frau:

Mitteilung der Schwangerschaft/des Stillens am:

Voraussichtlicher Entbindungstermin:

Arbeitgeber bzw. verantwortlicher Vorgesetzter:

Bezugnahme auf die Gefährdungsbeurteilung vom:

Bezeichnung der bisherigen Tätigkeiten / des bisherigen Arbeitsbereiches:

.....

Folgende Punkte sind bei aktueller Schwangerschafts-/Stillmitteilung noch zu prüfen, bei „Ja“ sind Maßnahmen zu ergreifen:

7 Gestaltung der Arbeitsbedingungen, unverantwortbare Gefährdungen (§ 9 MuSchG)		Ja	Nein
7.2	Alleinarbeit:		
a)	Die Möglichkeit zu kurzen Arbeitsunterbrechungen ist für die Frau nicht gewährleistet (§ 9 Abs. 3 MuSchG)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
b)	Die Frau kann den Arbeitsbereich nicht jederzeit verlassen (z.B. wegen ständiger Kundenkontakte oder Telefonbereitschaft)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
c)	Es ist nicht gewährleistet, dass sie jederzeit Hilfe erreichen kann	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
7.3	Es fehlt die Möglichkeit, sich während der Pausen und Arbeitsunterbrechungen unter geeigneten Bedingungen (§ 9 Abs. 3 MuSchG)		
a)	- hinzusetzen,	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
b)	- hinzulegen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
c)	- auszuruhen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Konkretisierung der erforderlichen Schutzmaßnahmen (s. Teil I) unter Beachtung der Rangfolge gemäß § 13 Abs. 1 MuSchG)

A) Frau ist bei ihrer bisherigen Tätigkeit / in Ihrem bisherigen Arbeitsbereich nach mutterschutzrechtlichen Vorschriften keiner unverantwortbaren Gefährdung ausgesetzt. Frau..... **kann daher unverändert weiterbeschäftigt werden.** Es sind keine zusätzlichen Schutzmaßnahmen erforderlich. **Ja**

B) Frauist bei ihrer bisherigen Tätigkeit / in ihrem bisherigen Arbeitsbereich Gefährdungen ausgesetzt. **Erforderliche Schutzmaßnahmen** s. Teil I **Ja**

.....
.....
.....
.....

Umsetzung durch Herr/Frau

Unterschrift Arbeitgeber

Die Frau und die gegebenenfalls von den Maßnahmen gleichfalls betroffenen anderen Beschäftigten müssen vom Arbeitgeber über das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung und den Bedarf an Schutzmaßnahmen informiert werden.

- C) Vor einer Weiterbeschäftigung sind folgende **Maßnahmen umzusetzen**: (z.B. bei Klärung der individuellen Immunitätslage der Frau und notwendiger Anforderung einer betriebsärztlichen Stellungnahme) **Ja**

.....
.....
.....
.....

Diese Maßnahmen werden unverzüglich veranlasst. Bis zur endgültigen Klärung der Einsatzmöglichkeiten wird Frau.....

a) wie folgt beschäftigt ,

b) vorübergehend durch ein betriebliches Beschäftigungsverbot bis zum freigestellt.

- D) Nach den Festlegungen der Gefährdungsbeurteilung (Teil I Seite 5/6) ist der Arbeitsbereich von Frau für eine schwangere/stillende Frau grundsätzlich ungeeignet, da jede Tätigkeit mit einer unverantwortbaren Gefährdung für die schwangere/stillende Frau oder ihr Kind verbunden ist. Da eine Umgestaltung dieses Arbeitsplatzes durch Schutzmaßnahmen nicht erreicht werden kann, wird eine **Umsetzung auf folgenden Arbeitsplatz** veranlasst:

Ja

.....

Dabei obliegen Frau folgende Tätigkeiten:

.....
.....

Für diesen neuen Arbeitsplatz liegt eine Gefährdungsbeurteilung vor.

Frau ist hier nach mutterschutzrechtlichen Vorschriften keiner unverantwortbaren Gefährdung ausgesetzt. **Ja**

Frau ist hier unter Einhaltung folgender Schutzmaßnahmen:

.....
.....

keiner unverantwortbaren Gefährdung ausgesetzt. **Ja**

- E) Im Unternehmen bestehen nur eingeschränkte Möglichkeiten einer Weiterbeschäftigung unter Einhaltung der mutterschutzrechtlichen Vorschriften. Daher erfolgt eine **teilweise Freistellung** von Frau (teilweises betriebliches Beschäftigungsverbot). **Ja**

Eine Weiterbeschäftigung erfolgt zu folgender geänderter/reduzierter Arbeitszeit:

..... (z.B. 4 Stunden/Tag)

- am bisherigen Arbeitsplatz (hier auch die Angaben unter B) zu ggf. notwendigen Schutzmaßnahmen ausfüllen). **Ja**

- an folgendem neuen Arbeitsplatz: hier auch die Angaben unter C) ausfüllen **Ja**

.....

F) Im Unternehmen bestehen keine Möglichkeiten einer Weiterbeschäftigung unter Einhaltung der mutterschutzrechtlichen Vorschriften. Daher erfolgt eine **vollständige Freistellung** von Frau (betriebliches Beschäftigungsverbot) ab dem: **Ja**

Hinweis:

Ein betriebliches Beschäftigungsverbot sollte nur ausgesprochen werden, wenn der Betrieb keinen mutterschutzgerechten Arbeitsplatz zur Verfügung stellen kann oder wenn eine Versetzung für die schwangere oder stillende Frau unzumutbar ist, z.B. weil bei einer Arbeitszeitänderung eine Kinderbetreuung nicht möglich ist.

Nach § 9 Abs. 1 MuSchG ist der Frau auch während der Schwangerschaft und in der Stillzeit die Fortführung ihrer Tätigkeiten zu ermöglichen wenn die Beschäftigungsbeschränkungen eingehalten werden können.

G) Maßnahmen des Arbeitgebers sind im vorliegenden Fall nicht erforderlich, da Frau ein Attest über ein **vollständiges ärztliches Beschäftigungsverbot** nach § 16 MuSchG vorgelegt hat. **Ja**

Hinweis: Bei einem teilweisen ärztliches Beschäftigungsverbot (nur für bestimmte Tätigkeiten oder für einen Teil der bisherigen Arbeitszeit) sind die Angaben unter A-E ebenfalls auszufüllen

Hinweis:

Eine Frau, die wegen eines Beschäftigungsverbots außerhalb der Schutzfristen vor oder nach der Entbindung (während Schwangerschaft oder Stillzeit) teilweise oder gar nicht beschäftigt werden darf, erhält nach § 18 MuSchG vom Arbeitgeber das durchschnittliche Arbeitsentgelt der letzten drei abgerechneten Kalendermonate vor dem Eintritt der Schwangerschaft (einschließlich sämtlicher Zulagen). Dies gilt bei einer Änderung der Arbeitsbedingungen bzw. bei Versetzung an einen anderen Arbeitsplatz oder wenn die Schwangere vom Arbeitgeber aufgrund von Beschäftigungsverboten teilweise oder vollständig freigestellt wird und auch bei Vorlage eines „Ärztlichen Beschäftigungsverbotes“ nach § 16 MuSchG.

Frau wurde über das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung und die festgelegten Maßnahmen informiert. **Ja** **Nein**

Frau wurde ein Gespräch über weitere Maßnahmen angeboten **Ja** **Nein**

Frau hat dieses Angebot angenommen **Ja** **Nein**

Wenn Ja: das Gespräch wird am stattfinden

Nach dem Gespräch: Über die o.g. Maßnahmen hinaus wurde dabei folgendes besprochen:

.....
.....
.....
.....

Unterschrift der Frau nach dem Gespräch

Unterrichtung des **Betriebs-/Personalrates**
bzw. der Mitarbeitervertretung (sofern vorhanden) (Datum / Unterschrift)

Erstellt unter Beteiligung der Fachkraft für Arbeitssicherheit: Ja Nein

Erstellt unter Beteiligung des Betriebsarztes: Ja Nein

Arbeitgeber:.....
(Datum / Unterschrift)

Kenntnisnahme der Frau:
(Datum / Unterschrift)